



Arbeitsschutz

für Unternehmer-Baustellen

UNTERNEHMER-BAUSTELLEN

ARBEITSSCHUTZ-BROSCHÜRE

Die vorliegende Broschüre beschreibt sicherheitsrelevante Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf dem Werksgelände. Weiterhin beinhaltet die Broschüre wesentliche Anforderungen an den Arbeits-, Umwelt-, Werk- und Brandschutz. Auch dient sie zur Vermeidung von personellen und materiellen Schäden sowie Umweltschäden und trägt zur allgemeinen Sicherheit im Werk bei. Da Sicherheit oberste Priorität hat und in unser aller Interesse liegt, zählen wir auf eine gute Zusammenarbeit mit den Fremdfirmen und Beachtung unserer Regeln und Vorschriften.

INHALT	Seite
1. Zugang zum Werksgelände und zur Baustelle	4
2. Fahrzeugkontrollen am Tor	4
3. Haftung	4
4. Verantwortung auf Baustellen	5
5. Einrichtung von Baustellen	5
6. Absicherung von Baustellen	5-6
7. Baustellen in Gleisbereichen	6
8. Baustellen in Kranfahrbereichen	6
9. Tiefbauarbeiten auf Baustellen	6
10. Hoch gelegene Baustellen	6
11. Sauberkeit auf Baustellen	6
12. Feuerarbeiten und Brandschutz auf Baustellen	7
13. Gefahrstoffe	7
14. Elektrische Anlagen auf Baustellen	7-8
15. Stromentnahme auf dem Werksgelände	8
16. Gerüste, Leitern, Tritte und Hubarbeitsbühnen auf Baustellen	9
17. Geräte, Werkzeuge und Maschinen auf Baustellen	9
18. Beleuchtung auf Baustellen	10
19. Schutzausrüstungen	10
20. Alkoholmissbrauch	10
21. Erste Hilfe	10
22. Feuer	10
23. Austritt von Ölen und sonstigen umweltgefährdenden Stoffen	10
24. Auflösung von Baustellen	10
25. Wichtige Telefonnummern im Notfall	11
26. Lageplan der Georgsmarienhütte GmbH	12-15

1. ZUGANG ZUM WERKSGELÄNDE UND ZUR BAUSTELLE

- 1.1 Das Werksgelände ist nur über Tor 4 zu betreten und zu verlassen. Hierzu ist ein von der Werksicherheit der Georgsmarienhütte GmbH ausgestellter gültiger Werksausweis erforderlich. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist es den Fremdfirmenangehörigen nicht gestattet, außer dem Betrieb, in dem sich ihre Baustelle befindet, noch andere Betriebe aufzusuchen und sich dort aufzuhalten.
- 1.2 Auf dem gesamten Werksgelände beträgt die Höchstgeschwindigkeit 30 km/h. An unübersichtlichen Stellen, Gleisübergängen, Hallenein- und -ausfahrten sowie in Hallen selbst ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren bzw. sind die Sonderregelungen zu beachten.
- 1.3 Auf dem Werksgelände ist das Rückwärtsfahren von LKW grundsätzlich nur mit Einweiser oder Rückfahrkamera gestattet. Für jeden Fall hat der Fahrer auszuschließen, dass Personen gefährdet werden. Die Sicherheitskarte „Einweisen beim Rückwärtsfahren“ ist zu beachten!
- 1.4 Schienenfahrzeuge haben grundsätzlich Vorfahrt. Gleisübergänge sind überwiegend unbeschränkt und außer mit einem Andreaskreuz nicht zusätzlich gekennzeichnet.
- 1.5 Bei erforderlichem Halten und Parken neben Gleisen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1800 mm von der Gleisaußenkante einzuhalten. Dieser ist in Kurven entsprechend zu erhöhen.
- 1.6 Neben den Anweisungen in dieser Broschüre gelten das Arbeitsschutzgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, die Gefahrstoffverordnung und Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- 1.7 Bei Verkehrsunfällen, Kollisionen und Beschädigungen von Fahrzeugen ist zwecks Erstellung eines Schadensberichtes die Abt. Werksicherheit (Brandmeister unter Tel. 05401 / 39-4559) sofort zu benachrichtigen.

2. FAHRZEUGKONTROLLEN AM TOR

Das Personal der Werksicherheit der Georgsmarienhütte GmbH führt bei der Ausfahrt aus dem Werk stichprobenartig Fahrzeugkontrollen durch. Schaltet der Zufallsgenerator am Werkstor auf „gelbes Blinklicht“, so ist für die Fahrzeugkontrolle durch die Werksicherheit der Koffer- bzw. Laderaum zu öffnen.

3. HAFTUNG

- 3.1 Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der von ihm einzuhaltenden Vorschriften und Weisungen entstehen, auch soweit sie durch seine beauftragten und übrigen Arbeitskräfte verursacht werden. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter wird der Auftragnehmer die Georgsmarienhütte GmbH freistellen.

4. VERANTWORTUNG AUF BAUSTELLEN

- 4.1 Der Unternehmer muss für die auszuführenden Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung erstellen und seine Beschäftigten über mögliche Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen unterweisen. Alle im Werk eingesetzten Fremdfirmenmitarbeiter sind namentlich in die „Liste der eingesetzten Arbeitskräfte“ einzutragen. Änderungen und Ergänzungen sind der Abt. Arbeitssicherheit umgehend mitzuteilen.
- 4.2 Bei der Durchführung der Bau- und Montagearbeiten muss entsprechend der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ § 6 „Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer“, ein Koordinator ernannt sein. Weisungsrecht und Weisungspflicht des Koordinators erstrecken sich auf jene Vorgänge und Sicherheitsmaßnahmen, die das Zusammenwirken zwischen mehreren Fremdfirmengruppen, zwischen verschiedenen Fachgruppen – z. B. Schlossern, Elektrikern und Anstreichern – sowie die Wechselwirkungen zwischen Fremdfirmen und den vorhandenen Betriebseinrichtungen betreffen. Durch die Funktion des Koordinators sind die Unternehmer und ihre Aufsichtsführenden in keiner Weise von ihrer originären Verantwortung für Arbeitssicherheit auf der Bau- oder Arbeitsstelle entbunden.
- 4.3 Die Unternehmer sind verpflichtet, alle Einrichtungen zu schaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften oder nach Lage der Verhältnisse zum Schutze der Mitarbeiter erforderlich sind.
- 4.4 Die eingesetzten Aufsichtspersonen der Fremdfirmen sind vor Beginn der Arbeiten namentlich dem Auftragsverantwortlichen, der für die Durchführung des Bauvorhabens im Werk zuständig ist, bekanntzugeben. Ein Wechsel der Aufsichtspersonen während der Durchführung eines Bauvorhabens ist rechtzeitig dem Auftragsverantwortlichen zu melden.
- 4.5 Vor Arbeitsaufnahme und nach Beendigung der Arbeiten hat die Fremdfirma den zuständigen Bereichsverantwortlichen zu informieren.

5. EINRICHTUNG VON BAUSTELLEN

- 5.1 Vor Einrichtung einer Bau- oder Montagestelle hat über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sowie über Organisation und Ablauf der Arbeiten zwischen dem Koordinator, der zuständigen Bauleitung, den beteiligten Betrieben (Maschinen-, Elektro-, Bau-, Produktionsbetrieb) und den verantwortlichen Bauleitern der Fremdfirmen eine Absprache zu erfolgen.
- 5.2 Tagesunterkünfte sind der Arbeitsstättenverordnung entsprechend nach örtlicher Zuweisung herzurichten.
- 5.3 Arbeits- und Montagegeräte müssen mit dem Firmennamen bzw. Firmenzeichen gekennzeichnet sein.

6. ABSICHERUNG VON BAUSTELLEN

- 6.1 Jede Baustelle ist ausreichend mit Absperrvorrichtungen abzusichern, mit Warnschildern zu versehen und bei Dunkelheit mit Warnleuchten kenntlich zu machen.

- 6.2 Liegen Baustellen im Verkehrsbereich, so sind sie gegen Verkehrsgefahren abzusichern. Beim Montieren sperriger Teile ist auf das Freihalten von Fluchtwegen zu achten. Baumaterialien sind gegen Herabstürzen von höher gelegenen Arbeitsplätzen zu sichern. Bodenöffnungen sind gegen Hereintreten oder -fallen abzudecken bzw. abzusperren.

7. BAUSTELLEN IN GLEISBEREICHEN

Bei Arbeiten in und an Gleisen sind nach Absprache mit dem Koordinator und dem Transportbetrieb die Gleise zu sperren oder mit Warnposten zu besetzen (DGUV Vorschrift 73 „Schienenbahnen“).

8. BAUSTELLEN IN KRANFAHRBEREICHEN

- 8.1 Alle Arbeiten in Kranfahrbereichen sind von der jeweiligen Betriebsleitung der Georgsmarienhütte GmbH zu genehmigen.
- 8.2 Baustellen auf und an Kranbahnen sind unter Hinzuziehung des Kranbetriebes abzusichern. Gegebenenfalls sind Warnposten zu stellen. Der Bereich unterhalb der hochgelegenen Baustellen ist abzusperren und als Gefahrenbereich deutlich zu kennzeichnen.

9. TIEFBAUARBEITEN AUF BAUSTELLEN

- 9.1 Vor Beginn von Tiefbauarbeiten hat sich die ausführende Firma über die Lage von Stromkabeln, Wasser-, Gas-, Druckluft- oder ähnlichen Leitungen zu informieren. Baugruben, Gräben oder Bodenöffnungen sind ausreichend abzusperren oder abzudecken.
- 9.2 Arbeiten in Behältern, Kanälen, Schächten und dergleichen dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein schriftlicher Erlaubnisschein vorliegt. Es muss sichergestellt sein, dass für die Beschäftigten keine Gefahr durch giftige Gase, Dämpfe und Stäube auftritt, andernfalls sind mit der Abt. Arbeitssicherheit Sicherungsmaßnahmen zu treffen und von der Werkfeuerwehr Freimessungen vorzunehmen.

10. HOCH GELEGENE BAUSTELLEN

Auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen müssen Absturzsicherungen installiert werden. Lassen sich diese arbeitstechnisch nicht verwenden, müssen Einrichtungen zum Auffangen von Personen vorhanden sein. Sind Auffangeinrichtungen unzureichend und geeignete Anschlagseinrichtungen vorhanden, so ist der Anseilschutz zur Sicherung von Personen anzuwenden.

11. SAUBERKEIT AUF BAUSTELLEN

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Bau- und Montagestellen ständig in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten und Abfälle gesetzeskonform zu entsorgen. Demontierte Wertstoffe sind in Absprache mit dem Werksbauleiter zu entsorgen.

12. FEUERARBEITEN UND BRANDSCHUTZ AUF BAUSTELLEN

- 12.1 Bei Arbeiten, die zum Brand führen können (z. B. Schweißarbeiten), sind vor Arbeitsaufnahme die erforderlichen organisatorischen Sicherungsmaßnahmen mit der Bauleitung und der Abteilung Werk-sicherheit abzusprechen. Ein entsprechender Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten ist mit dem Brandmeister sorgfältig auszufüllen.
- 12.2 Der Aufstellungsort von Gasflaschen ist gemeinsam mit dem Koordinator und der Bauleitung festzu-legen.
- 12.3 Bei der Lagerung brennbarer, explosiver und wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen einzuhalten.
- 12.4 Bei Schweißarbeiten in höher gelegenen Bereichen, über Gitterrosten, an offenen Bühnen oder in der Nähe von Durchbrüchen und offenen Fugen sind unter den Schweißstellen nicht brennbare Abdeckungen oder Abdichtungen anzubringen, welche eine Gefährdung durch Funken und Schweißperlen ausschließen.
- 12.5 Bei Elektroschweißarbeiten ist zum Schutz vor vagabundierenden Strömen streng darauf zu achten, dass die Schweißstromrückführung in unmittelbarer Nähe der Schweißstelle angeschlossen wird.

13. GEFAHRSTOFFE

Bei Verwendung und Einsatz von Gefahrstoffen ist von der Fremdfirma das Sicherheitsdatenblatt der/des Gefahrstoffe(s) auf der Baustelle vorzuhalten. Die zuständige Bauleitung ist über den Einsatz von Gefahrstoffen zu informieren. Die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung sind einzuhalten. Giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungs- und fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe dürfen nur nach vorheriger Genehmigung eingesetzt werden. Bei Arbeiten an Gasanlagen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

14. ELEKTRISCHE ANLAGEN AUF BAUSTELLEN

- 14.1 Für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit, Anbringung und Unterhaltung des Baustellenverteilers – soweit dieser von der Georgsmarienhütte GmbH gestellt wird – einschließlich Verlegung der Zuleitungen ist der zuständige Elektrobetrieb verantwortlich.
- 14.2 Die Einrichtung von Baustellenverteilern einschließlich der Zuleitungen darf nur mit Zustimmung des Elektrobetriebes der Georgsmarienhütte GmbH erfolgen. Der technisch einwandfreie Zustand ist Vor-aussetzung (siehe VDE 0100).
- 14.3 Für alle Elektroinstallationen, die hinter dem Baustellenverteiler liegen, ist die Fremdfirma verantwortlich.
- 14.4 Isolierte Stromleitungen und Kabel müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

- 14.5 Sind Arbeiten in der Nähe von stromführenden Anlagen und Einrichtungen auszuführen, müssen mit der zuständigen Bauleitung Schutzmaßnahmen vereinbart werden.
- 14.6 Grundsätzlich sind die fünf Sicherheitsregeln der Elektrotechnik einzuhalten
- 14.7 Für den einwandfreien und geprüften Zustand der mitgebrachten Elektrotechnik und der elektrischen Handwerkzeuge ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- 14.8 Bei Arbeiten in der Nähe von stromführenden Anlagenteilen ist der Anlagenverantwortliche dieses Betriebsteils zu kontaktieren.
- 14.9 Eigenständige Schalthandlungen sind grundsätzlich untersagt und nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Anlagenverantwortlichen durchzuführen.
- 14.10 Elektrische Betriebsstätten dürfen nur nach Unterweisung und schriftlicher Freigabe durch den Arbeits- oder Anlagenverantwortlichen betreten werden.
- 14.11 Elektrische Anschlüsse an dem GMH Verteilnetz werden ausschließlich durch GMH Fachpersonal ausgeführt und nur an dafür vorgesehenen Stellen (Messung externer Dritter) vorgenommen.

15. STROMENTNAHME AUF DEM WERKSGELÄNDE

- 15.1 Aufgrund der Drittmengenbegrenzung im Zusammenhang mit der EEG-Begünstigung der GMH darf die Stromentnahme nur nach vorheriger Zuweisung der Stromentnahmeeinrichtungen durch den Auftragsverantwortlichen erfolgen. Abhängig vom geschätzten Strombedarf ist eine mess- und eichrechtskonforme Messung vorzunehmen. Die verantwortliche Person der Fremdfirma hat sicher zu stellen, dass der benötigte Strom ausschließlich über den zugewiesenen Stromentnahmepunkt bezogen wird.
- 15.2 Bei einem elektrischen Energiebedarf ab 3500 kWh pro Jahr und Fremdfirma ist der Verbrauch zu erfassen. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die in der White-List der Bundesnetzagentur (Leitfaden "Messen & Schätzen") aufgeführt sind.
- 15.3 Eine Verbrauchsmessung hat zu erfolgen, wenn Geräte mit einer Leistungsaufnahme von größer 400 Watt über einen längeren Zeitraum eingesetzt werden. Bei einer Leistungsaufnahme von größer 2000 Watt ist dieses bereits bei einer kurzen Einsatzdauer erforderlich.
- 15.4 Die messtechnische Ermittlung des Stromverbrauches gilt besonders für Fremdfirmen, die regelmäßig für die GMH tätig sind oder einen Stützpunkt/Baucontainer auf dem Werksgelände unterhalten. Sie haben akkubetriebenen Werkzeuge in ihren Räumlichkeiten aufzuladen.

16. GERÜSTE, LEITERN, TRITTE UND HUBARBEITSBÜHNEN AUF BAUSTELLEN

- 16.1 Die Ausführung der Gerüste muss der DGUV-Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, den Normen „Arbeits- und Schutzgerüste“ und „Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen“ entsprechen. Auf einwandfreien Zustand des Seitenschutzes (Bordbrett, Zwischen- und Geländerholm) ist besonderer Wert zu legen. Bei fahrbaren Gerüsten ist auf ausreichende Standsicherheit zu achten. Sie dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen darauf befinden.
- 16.2 Für den vorschriftsmäßigen Auf- und Abbau der Gerüste ist der Unternehmer verantwortlich, der die Gerüstbauarbeiten ausführt.
- 16.3 Für die ordnungsgemäße Erhaltung und Benutzung der Gerüste ist der Unternehmer verantwortlich, der die Gerüste benutzt.
- 16.4 Leitern und Tritte sind regelmäßig auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen und müssen den einschlägigen Normen entsprechen.
- 16.5 Es ist auf einwandfreie Ausrüstung zu achten. Angebrochene oder beschädigte Gerüstbohlen sind von der Baustelle zu entfernen.
- 16.6 Hubarbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Das eingesetzte Personal muss im Umgang mit Hubarbeitsbühnen unterwiesen und vom Vorgesetzten schriftlich beauftragt sein. Voraussetzung für die Beauftragung ist die gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 25.
- 16.7 Bei der Benutzung von Teleskop-Auslegerarbeitsbühnen ist ein Auffanggurt mit kurzem Halteseil zu tragen, um ein Herausschleudern aus dem Arbeitskorb zu vermeiden.

17. GERÄTE, WERKZEUGE UND MASCHINEN AUF BAUSTELLEN

- 17.1 Die auf den Baustellen verwendeten Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Materialien müssen in einwandfreiem Zustand sein und den Vorschriften entsprechen. Beim Verlassen der Baustellen sind sie gegen Diebstahl zu sichern.
- 17.2 Die Verwendung von Geräten, Maschinen, Einrichtungen, Werkstoffen usw., die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters zulässig. Eintretene Schäden sind dem Betriebsleiter zu melden.
- 17.3 Die Reparatur von Baumaschinen, die Öl- und Hydraulikflüssigkeit enthalten, darf nur in den Werkstattbereichen der Georgsmarienhütte GmbH erfolgen. Auskunft erteilt die zuständige Bauleitung.

18. BELEUCHTUNG AUF BAUSTELLEN

Die erforderliche Beleuchtung der Arbeitsplätze auf der Baustelle ist von dem Auftragnehmer einzurichten, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde.

19. SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Auf dem Werksgelände der Georgsmarienhütte GmbH ist die vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen. Das Tragen des Schutzhelms und der Sicherheitsschuhe ist Pflicht. Die Hinweise auf das Tragen von bestimmten persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzbrille, Gehörschutz usw.) sind zu beachten. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist je nach Tätigkeit und Arbeitsumgebung flammhemmende Schutzkleidung zu tragen. Im Stahlwerk, Finalbetrieb und im Blankbetrieb besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Schutzbrille. Personen mit Herzschrittmacher sowie schwangere Frauen dürfen das Stahlwerk nicht betreten (Beschilderung beachten). In allen Betriebsbereichen muss eine Schutzbrille mitgeführt werden.

20. ALKOHOLMISSBRAUCH

Innerhalb des Werkes gilt ein generelles Alkoholverbot. Weder das Mitbringen alkoholischer Getränke noch deren Konsum im Werk sind gestattet. Bei Arbeitsbeginn darf kein Restalkohol vorhanden sein.

21. ERSTE HILFE

Bei Unfällen und akuten Erkrankungen leisten unser Betriebsarzt bzw. die Betriebssanitäter Erste Hilfe. Notruf unter Telefon-Nr. 4110. Die Sanitätsstelle befindet sich neben Tor 4 (siehe Lageplan). Hier sind auch die Abteilungen Arbeitssicherheit und Werksicherheit ansässig.

22. FEUER

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Werkfeuerwehr unter der Notruf-Nr. 4112 zu verständigen. Andere Personen sind nach Möglichkeit zu retten. Bis zum Eintreffen der Werkfeuerwehr ist mit Handfeuerlöschern die Brandbekämpfung einzuleiten. Bringen Sie sich selbst dabei nicht in Gefahr!

23. AUSTRITT VON ÖLEN UND SONSTIGEN UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN

Bei Austritt von Ölen und Hydraulikflüssigkeiten ist sofort die Werkfeuerwehr unter Telefon-Nr. 4112 zu verständigen.

24. AUFLÖSUNG VON BAUSTELLEN

- 24.1 Nach Beendigung der Montage- und Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und zu säubern. Materialreste, Abfälle und sonstige lose Gegenstände sind gesetzeskonform vom Werksgelände zu entfernen. Demontierte Wertstoffe sind in Absprache mit der zuständigen Bauleitung zu entsorgen.
- 24.2 Die Übergabe der erstellten Anlage und die Abnahme der Arbeiten erfolgt unter Beteiligung der zuständigen Bauleitung, dem Koordinator, den beteiligten Betrieben und den verantwortlichen Bauleitern der Fremdfirmen.
- 24.3 Die bei Beginn der Montagearbeiten im Tor ausgestellten Werksausweise/Parkausweise für Fremdfirmen sind nach Auflösung der Baustelle an den Pförtner im Tor zurückzugeben

25. WICHTIGE TELEFONNUMMERN IM NOTFALL

Bei der Unterweisung der Arbeitssicherheit wird ein Aufkleber wie unten abgebildet ausgegeben. Bitte bewahren Sie ihn gut und schnell erreichbar auf.



UNFALL
 (05401) 39-
4110

5 W-Fragen
WER ruft an ?
WO ist etwas passiert ?
WAS ist passiert ?
WIE viele Personen sind betroffen ?
WARTEN auf Rückfragen

FEUER
 (05401) 39-
4112

**Notruf Umwelt-
gefährdung**
 (05401) 39-
4112

Arbeitssicherheit: (05401) 39-4120 Werksicherheit: (05401) 39-4111

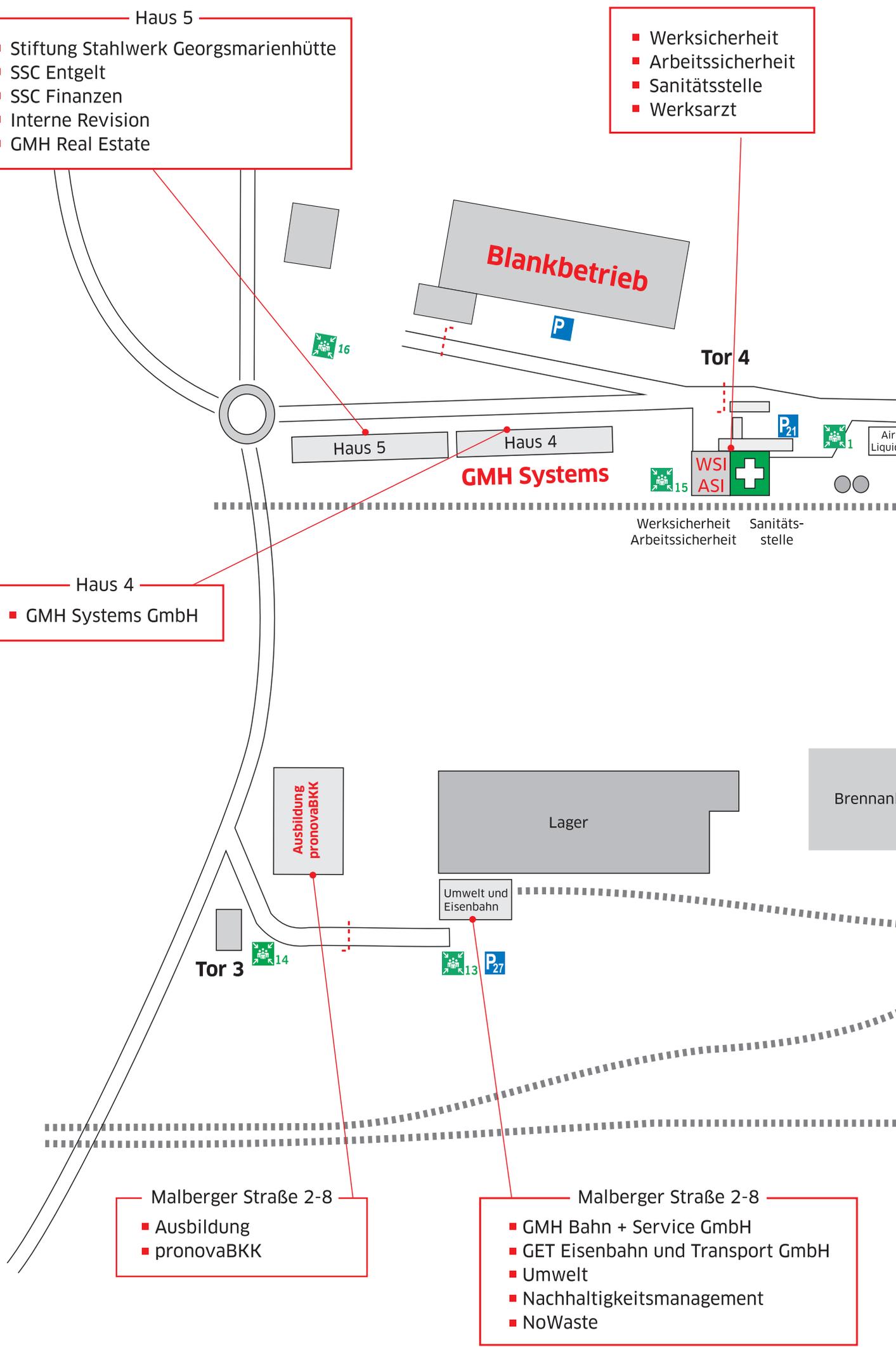
- Haus 5
- Stiftung Stahlwerk Georgsmarienhütte
 - SSC Entgelt
 - SSC Finanzen
 - Interne Revision
 - GMH Real Estate

- Werksicherheit
- Arbeitssicherheit
- Sanitätsstelle
- Werksarzt

- Haus 4
- GMH Systems GmbH

- Malberger Straße 2-8
- Ausbildung
 - pronovaBKK

- Malberger Straße 2-8
- GMH Bahn + Service GmbH
 - GET Eisenbahn und Transport GmbH
 - Umwelt
 - Nachhaltigkeitsmanagement
 - NoWaste



Haus 1

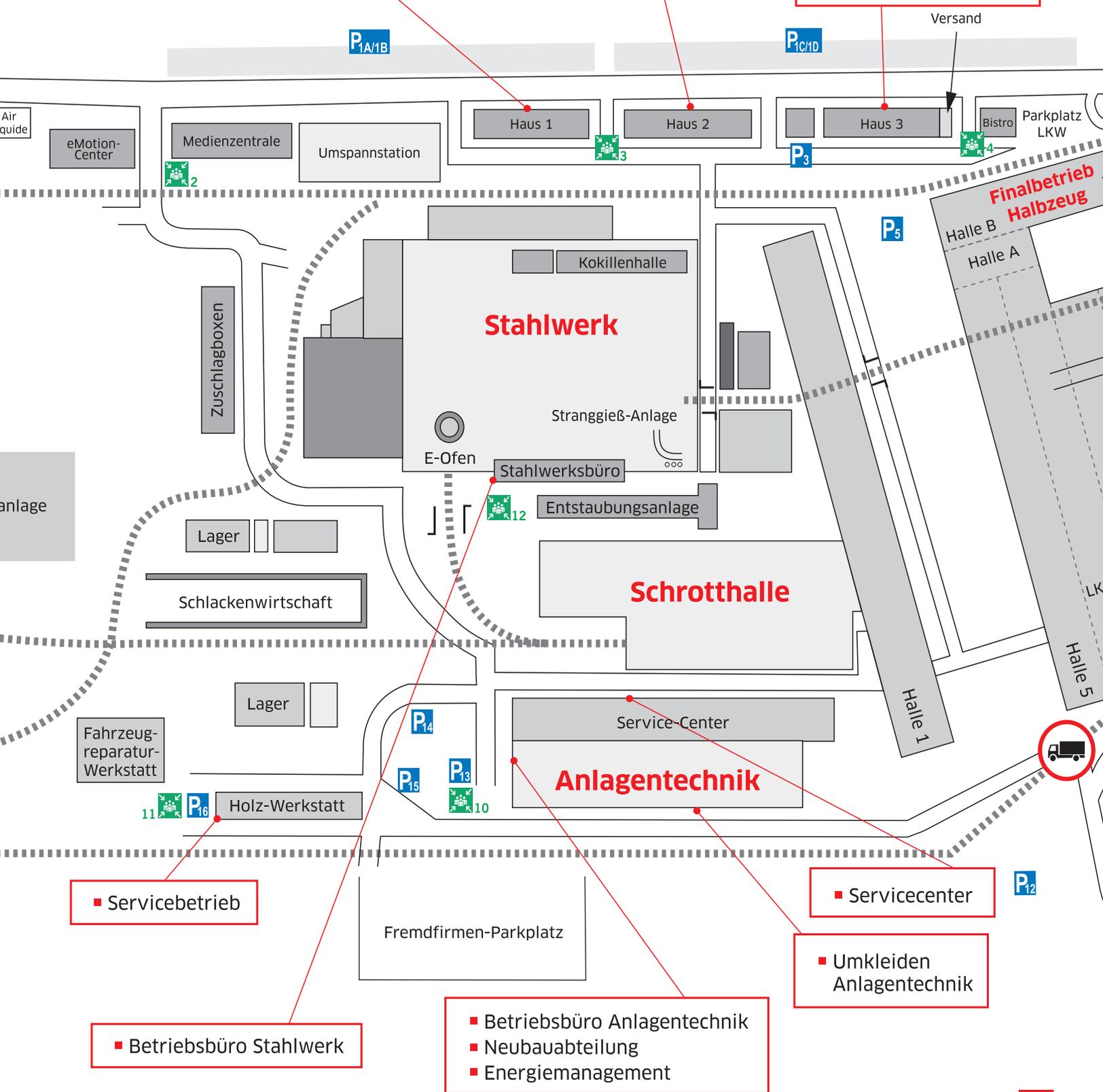
- Georgsmarienhütte Holding GmbH
- Logistik
- Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
- Verkauf
- Technik
- Labor

Haus 2

- Technische Kundenberatung
- Qualitätssysteme
- Simulation
- Produktsicherung/Prozesstechnologie
- Sozialbüro

Haus 3

- Rechnungswesen
- Controlling
- Finanzen
- ITDS
- Personal
- Einkauf
- Zukunft Hütte
- Versand
- Betriebsrat
- Poststelle
- Umkleide Stahlwerk



- Servicebetrieb

- Servicecenter

- Betriebsbüro Stahlwerk

- Betriebsbüro Anlagentechnik
- Neubauabteilung
- Energiemanagement

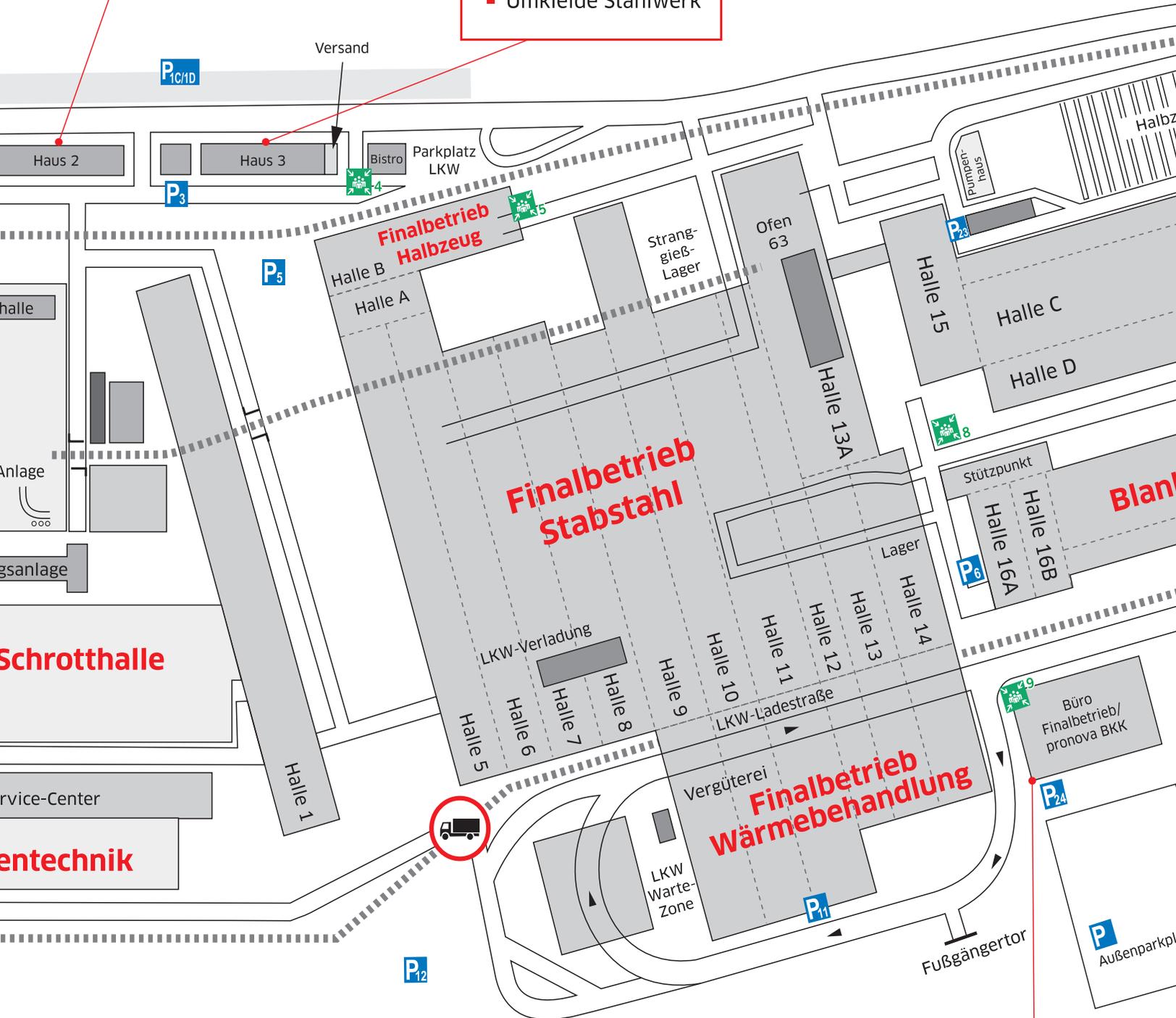
- Umkleiden Anlagentechnik

Haus 2

- Technische Kundenberatung
- Qualitätssysteme
- Simulation
- Produktsicherung/
Prozesstechnologie
- Sozialbüro

Haus 3

- Rechnungswesen
- Controlling
- Finanzen
- ITDS
- Personal
- Einkauf
- Zukunft Hütte
- Versand
- Betriebsrat
- Poststelle
- Umkleide Stahlwerk



- Betriebsbüro Finalbetrieb
- pronovaBKK



1-16

Sammelplätze auf dem Werksgelände

1. ASI/WSI
2. eMotionCenter
3. Haus 1 + Haus 2
4. Haus 3
5. Halbzeug
6. Walzwerk
7. Blankstahl
8. Finalbetrieb Stabstahl
9. Büro Finalbetrieb
10. Anlagentechnik
11. Fahrzeug- und Holzwerkstatt
12. Stahlwerk
13. Eisenbahn + Umwelt
14. Ausbildung
15. Haus 4 + Haus 5
16. Blankbetrieb

